

Wesab Kopie  
H. STD Kahlen

Bezirksregierung Köln



Stadt Köln

11/10

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Eingang 16. Jan. 2013

Datum: 16.01.2013

Seite 1 von 4

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Rathaus  
50667 Köln

Der Oberbürgermeister

Aktenzeichen:  
31.1.2.11. - K -

1. Bitte  $\phi$  - 30

H. RA Prof.  
Dr. Laupen

Auskunft erteilt:  
Herr Grundel

in Verbindung mit der  
Ermäßigung von Fr. Schneider,  
NIK NRW von heute 12.01.

josef.grundel@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 353  
Telefon: (0221) 147 - 2231  
Fax: (0221) 147 - 3507

Kommunalaufsicht

**Straßenbaubeitragsmaßnahme südliche Severinstraße in Köln**

Verfügung vom 11.09.2012 - 31.1.2.11 - K - 2012; Gemeinsames  
Gespräch mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales am  
26.11.2012; Ihr Schreiben vom 12.12.2012 - 301 Be -

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

2. UV

17/7

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Roters,

der Rat der Stadt Köln ist der mit o. g. Verfügung geäußerten Bitte,  
seinen in o. g. Angelegenheit gefassten Ratsbeschluss vom 14.09.2010  
(s. TOP 10.13) bis zum Ende des Jahres 2012 aufzuheben und die  
erforderliche Zuordnungssatzung zu beschließen, bislang nicht  
nachgekommen. Ich sehe mich daher veranlasst, die in der Verfügung  
angekündigten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

### Weisung

**Sie werden hiermit gemäß § 122 Absatz 1 Satz 1 GO NRW  
angewiesen, den in der o. g. Angelegenheit gefassten  
Ratsbeschluss vom 14.09.2010 gemäß § 54 Absatz 2 GO  
unverzüglich zu beanstanden und mir das Ergebnis der  
nochmaligen Befassung des Rates bis Ende März 2013 mitzuteilen.**

Landeskasse Düsseldorf:  
Helaba  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED

Mit Blick auf dieses Datum stehen hierfür somit die für den 05.02.2013  
bzw. 19.03.2013 terminierten Ratssitzungen zur Verfügung.

Ferner kündige ich vorsorglich bereits an, dass ich beabsichtige, den  
genannten Ratsbeschluss gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 GO NRW  
aufzuheben, sollte der Rat seinen Beschluss vom 14.09.2010 nach  
Beanstandung durch Sie aufrechterhalten.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Ich bitte Sie weiter dafür Sorge zu tragen, dass der Rat sich auch in dem Sinne äußert, dass er die noch erforderliche Zuordnungssatzung so rechtzeitig beschließen wird, dass die Straßenbaubeiträge innerhalb der bereits laufenden Festsetzungsfrist festgesetzt werden können, ohne dass Verjährung droht, und wann er diese Satzung voraussichtlich beschließen wird.

Unter diesen Voraussetzungen sehe ich für kommunalaufsichtliche Maßnahmen, die auf den Erlass der Zuordnungssatzung gerichtet sind (Anordnung nach § 123 Absatz 1 GO NRW, Ersatzvornahme nach § 123 Absatz 2 GO NRW), derzeit noch keinen Anlass. Derartige Maßnahmen müssen allerdings für den Fall erwogen werden, dass der Rat seinen Beschluss vom 14.09.2010 in der o. g. Frist aufrecht erhält oder aber - trotz einer Aufhebung des Beschlusses - die o. g. Erklärung nicht so eindeutig abgibt, dass nach derzeitigem Stand von einem für eine Beitragsfestsetzung erforderlichen rechtzeitigen Satzungsbeschluss ausgegangen werden kann.

### **Begründung**

Zur Begründung dieser Anweisung verweise ich hinsichtlich der kommunalaufsichtlich zu bewertenden Rechtswidrigkeit des genannten Ratsbeschlusses vollinhaltlich auf das der Stadt Köln mit Verfügung vom 11.09.2012 übersandte Rechtsgutachten.

### **Ihr Schreiben vom 12.12.2012**

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 12.12.2012 rechtliche Bedenken gegen die kommunalaufsichtliche Bewertung der Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses mitteilen, weise ich darauf hin, dass die von Ihnen erhobenen Bedenken hinsichtlich der Ausführungen zu dem in der Angelegenheit allein maßgeblichen geltenden Recht nicht die die Beitragspflicht für die o. g. Straßenbaumaßnahme eindeutig bejahende Rechtsauffassung des Gutachters zu widerlegen vermögen. Soweit Sie in diesem Schreiben mit Blick auf das Recht anderer Länder aus ihrer Sicht wünschenswerte Änderungen der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen thematisieren, ist festzuhalten, dass diese allein auf künftige Sachverhalte, nicht aber auf den aktuellen Fall angewendet werden können.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat im Übrigen ein gesondertes Antwortschreiben zu dieser Frage angekündigt, das Ihnen nach Erlass dieser kommunalaufsichtlichen Anweisung kurzfristig zugehen soll.



Datum: 16.01.2013

Seite 3 von 4

### Opportunitätsprinzip

Wie Sie in Ihrer Argumentation zutreffend ausführen, unterliegt die Durchführung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen dem Opportunitätsprinzip. Meiner Entscheidung, Sie unter Würdigung der von Ihnen angeführten Aspekte anzuweisen, den o. g. Ratsbeschluss zu beanstanden, liegen die folgenden Ermessenserwägungen zugrunde:

Mit Verfügung vom 11.09.2012 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, in Kenntnis des o. g. Rechtsgutachtens den kommunalaufsichtlich als rechtswidrig beurteilten Beschluss des Rates vom 14.09.2010 selbst aufzuheben und auf diese Weise Maßnahmen der Kommunalaufsicht zu vermeiden. Ferner wurde Ihnen auf eigenen Wunsch die Gelegenheit gegeben, am 26.11.2012 selbst mit dem Gutachter, Herrn Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht a. D. Dr. Ernst Dietzel, Ihre Sichtweise und Rechtsauffassung zu erörtern, ohne dass dieses Gespräch eine Änderung der in dem Gutachten dargelegten Rechtsauffassung ergeben hat.

Im vorliegenden Fall beruht die Entscheidung, Maßnahmen der Kommunalaufsicht durchzuführen, darauf, dass der Ratsbeschluss vom 14.09.2010 einen generellen, nach der durch das Rechtsgutachten bestätigten Auffassung der Kommunalaufsicht rechtswidrigen Verzicht auf die Erhebung des Straßenbaubeitrags für die o. g. Maßnahme beinhaltet, mithin ein rechtswidriger Ratsbeschluss auf dem Gebiet des Abgabenrechts vorliegt. Zwar nehmen die Kommunen die ihnen auf dem Gebiet des Abgabenrechts übertragenen Aufgaben eigenständig in kommunaler Selbstverwaltung wahr, so dass sorgfältig abzuwägen ist zwischen dem Selbstverwaltungsinteresse der Stadt Köln einerseits und dem im Allgemeininteresse liegenden Anliegen der Kommunalaufsicht, den rechtswidrigen Ratsbeschluss zu beseitigen. Allerdings ist der Spielraum für die Kommunalaufsicht mit Blick auf die sich aus Art. 20 Absatz 3 GG ergebende Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht auch im Rahmen des Opportunitätsprinzips nur gering. Im vorliegenden Fall, in dem es um einen rechtswidrigen Abgabenverzicht geht, steht eine Verletzung des Gebots der Gleichheit der Abgabenerhebung und damit ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG im Raum, so dass auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung jedenfalls die Gesichtspunkte für ein Ergreifen der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen überwiegen. Es kann daher hier dahingestellt bleiben, ob vorliegend sogar eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist (s. zur Ermessensausübung bei Maßnahmen der Kommunalaufsicht im Bereich des Abgabenrechts auch Urteil des OVG NRW vom 23.07.1991 - 15 A 1100/90 - Juris).



Datum: 16.01.2013  
Seite 4 von 4

Außerdem handelt es sich bei der Höhe des Betrags, auf den sich der vom Rat der Stadt Köln beschlossene Beitragsverzicht (= 803.500 €) bezieht, um eine Summe, die für den Haushalt der Stadt Köln, aus dem diese Summe anderenfalls zu finanzieren wäre, nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. So ergibt sich aus dem Beschluss des Rates vom 14.09.2010, dass die "hierdurch entstehenden Mindereinzahlungen in Höhe von 803.500 € zu einer Verschlechterung des Finanzplans im Jahr 2013 führen und zunächst durch die Veranschlagung zusätzlicher Kreditaufnahmen auszugleichen sind."

Im Übrigen liegen mit Blick auf den 3. Absatz des Ratsbeschlusses vom 14.09.2010 bislang keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, dass die o. g. Summe noch vor Ablauf der für die Straßenbaubeitragsfestsetzung bereits laufenden Festsetzungsverjährungsfrist (Ihren Angaben zufolge endet diese Ende des Jahres 2015) rechtssicher zugunsten des Haushalts der Stadt Köln im Rahmen eines von der Stadt Köln zu führenden Schadensersatzprozesses gegenüber den Verursachern des „Großschadensfalls Waidmarkt“ vereinnahmt werden kann.

Letztlich ist hinsichtlich der Ausübung des Ermessens auch darauf hinzuweisen, dass kommunalaufsichtlich nicht verkannt wird, dass es hinsichtlich der Erhebung eines Straßenbaubeitrags für die o. g. Maßnahme auch Fälle geben mag, in denen - unter Zugrundelegung der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften - eine Heranziehung im Einzelfall unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Erlass im Einzelfall setzt aber grundsätzlich eine Prüfung und Entscheidung im jeweiligen Einzelfall voraus.

Über das von Ihnen Veranlasste bitte ich mich kurzfristig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Kotzea)